

► Personalratsrecht

Personalratsmitglieder durch zu hohe Eingruppierung begünstigt

| Wird ein freigestelltes Personalratsmitglied vom ArbG zu hoch eingruppiert, kann dies eine Korrektur dieser Eingruppierung ohne Änderungskündigung rechtfertigen. |

Zu diesem Ergebnis kam das LAG Berlin-Brandenburg (23.10.19, 17 Sa 2297/18, Abruf-Nr. 212733). Der ArbG betreibt als Anstalt des öffentlichen Rechts Abfallwirtschaft und Reinigung. Der ArbN wurde seit 1990 durchgehend in den Personalrat gewählt. Er ist seither von seiner Tätigkeit als Kraftfahrer freigestellt. Während der Freistellung erwarb er eine Zusatzqualifikation zum Personalfachkaufmann.

Wie die meisten Kraftfahrer war er in die E 6 TVöD eingruppiert. Er beantragte die Nachzeichnung seines beruflichen Werdegangs, das heißt die Feststellung der Eingruppierung, die er ohne seine Freistellung als Personalrat erreicht hätte. Ferner bewarb er sich auf die nach E 15 TVöD bewertete Stelle als Betriebshofleiter. Der Personalvorstand teilte ihm mit, er könne im Hinblick auf eine Stelle als Leiter Verwaltung/Personal, bewertet nach E 14 TVöD aufgebaut werden. Der ArbN erklärte sich mit dieser Nachzeichnung einverstanden und nahm seine Bewerbung zurück. Der ArbG gewährte ihm eine Vergütung nach E 14 TVöD. Mitte 2017 teilte er ihm mit, die Eingruppierung in die E 14 TVöD verstoße gegen das gesetzliche Verbot, Personalräte aufgrund ihres Amtes zu bevorteilen. Er werde künftig nach E 6 TVöD vergütet. Hiergegen wandte er sich.

Das LAG Berlin-Brandenburg entschied, der ArbN habe keinen Anspruch auf eine Vergütung nach E 14 TVöD und bestätigte damit die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Die Zuordnung zur E 14 TVöD sei unter keinen Umständen gerechtfertigt. Sie habe den ArbN in unerlaubter Weise wegen seines Personalratsamts begünstigt. Die Nachzeichnung unter Heranziehung von zwei Beschäftigten mit Hochschulabschluss sei unzutreffend. Die Bewerbung des ArbN auf eine Stelle, deren Voraussetzungen er offensichtlich nicht erfüllt habe, ändere hieran nichts. Dasselbe gelte für die seinerzeit vorgenommene nicht nachvollziehbare Bewertung des Personalvorstands.

► Schadenersatz

ArbN erhält 0,30 EUR pro Kilometer Fahrkostenersatz

| Kann ein ArbN vom ArbG im Wege des Schadenersatzes Erstattung der Kosten verlangen, die ihm durch die Benutzung seines privaten PKW entstanden sind, können die Tatsachengerichte bei der Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO die Regelungen des JVEG über den Fahrkostenersatz heranziehen. |

Nach Ansicht des BAG (28.11.19, 8 AZR 125/18, Abruf-Nr. 212734) könne hierbei nach den Regeln des JVEG für jeden gefahrenen Kilometer ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 EUR beansprucht werden.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 212733

LAG: Kein Anspruch auf Vergütung nach E 14 TVöD



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 212734